

Bezugspreis: in Köln 7.450, in Deutschland 8.4 vierteljährlich.
Preis für die Anzeigenzeile oder deren Raum 60, für die Reklamezeile oder deren Raum 2.4, Kriegszuschlag
Für die Aufnahme von Anzeigen an bestimmt vorgeschriebenen Tagen oder in
bestimmten bezeichneten Ausgaben wird keine Verantwortlichkeit übernommen.
Haupt-Geschäftsstelle: Breite Straße 64. — Postcheck-Konto 250.

9 Uhr
11 Uhr
12 Uhr
nachm.

Vertretungen im Auslande: Madrid E. Dossat, Plaza de S.
Ana 9. Rotterdam H. Nijgh & van Diltmar. Wien M. Dukas Nachl. A.-G.,
Wollzeile 16. H. Goldschmidt, L. Wollzeile 11.

Unsre Ernährung im vierten Kriegsjahr.

(Von einem rheinischen Landbürgermeister.)

Der Weltkrieg hat in der Lebensmittelversorgung für Gegenwart und Zukunft ein neues Problem geschaffen, das zu lösen viele Köpfe und Hände seit drei Jahren fortgesetzt bemüht sind. Zweifellos ist vieles Zweckdienliche geschaffen, viele Lücken sind aber auch noch vorhanden. Zweck dieser Ausführungen soll nicht sein, das Lückenhafte zu kritisieren, vielmehr dürfte es von Interesse sein, unsrer Lebensmittelversorgung vom Standpunkte einer ländlichen Behörde, die fortgesetzt in der Produktion der Erzeugnisse, deren Absatz und Verteilung praktisch mitarbeitet, in kurzen Umrissen zu skizzieren. — Die Frage, wie sich unsre Lebensmittelpolitik bewährt, kann nur nach dem Gesichtspunkte beantwortet werden, wie sie die Verbraucher und Hersteller der wichtigsten Lebensmittel bei objektiver Beurteilung am besten befriedigt. Die Mehr- oder Minderbelastung der Behörden scheidet gegenüber dieser wichtigen Frage als belanglos vollständig aus.

Der allgemein geltende Grundsatz, daß bei der durchgeführten Rationierung den Selbstversorgern an Lebensmitteln etwas mehr belassen wird, als den Versorgungsberechtigten, scheint mir unter allen Umständen richtig. Sedenfalls muß die Produktionsfreudigkeit der Landwirte erhalten werden. Andererseits muß mit allen Mitteln gefordert und danach gestrebt werden, daß über die zulässige Menge hinaus alles Verfügbare für die Allgemeinheit herausgegeben und gegen die Säumigen mit der größten Strenge des Gesetzes vorgegangen wird. Ich habe die Überzeugung, daß hier im Westen — über den Osten kann ich mir kein Urteil erlauben — die Landwirte im allgemeinen ihre Pflicht gegenüber dem Vaterlande und ihren Mitbürgern tun. Einzelne werden natürlich auch mit dem größten Wohlwollen und mit den schärfsten Zwangsmahnahmen nicht zu befehlen sein. Ihnen ist auch bei der größten Wachsamkeit der Behörden nicht beizukommen, und sie werden stets eine Tür zum Verheimlichen und zum unerlaubten Absatz finden.

Was die einzelnen Lebensmittel angeht, so ergibt sich nach meinem Standpunkt folgendes Bild. Bei der Brotversorgung hat sich zweifellos die Brotkarte voll und ganz bewährt. Mögen auch hierbei vereinzelt Unzuträglichkeiten vorgekommen sein, so lassen sich diese m. E. bei der nötigen Wachsamkeit der Verteilungsbehörden über die Bäckereien und Mühlen wohl vermeiden. Die restlose Erfassung des Brotgetreides aber bei den Landwirten dürfte bisher unzureichend gewesen sein. Die an sich schwierige Kontrolle der Abgabe genügt nicht. Die für dieses Jahr vorgeschriebene gewissenhafte Führung der Wirtschaftskarten für jeden landwirtschaftlichen Betrieb scheint mir den richtigen Weg zu zeigen. Praktisch wird sich die Kontrolle so gestalten, daß jeder Landwirt durch den Kommunalverband oder die Ortsbehörde auf Grund der feststehenden Anbaufläche und der Ernteschätzung aufgefordert wird, die bestimmte Menge Getreide abzugeben. Ist der Erntertrag niedriger als der geschätzte Durchschnitt, so hat er sich sofort bei der Ortsbehörde zu melden, die dann ihrerseits eine Prüfung seiner Ernte an Ort und Stelle in etwa vornehmen kann und muß. In der Aufforderung ist natürlich mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß er auch bei Mehrertrag diesen restlos abzugeben hat. Auch der Mehrertrag wird annähernd geprüft werden können. Individuelle Behandlung ist hier unbedingt nötig. Die Kontrolle ist natürlich um so schwieriger, je größer der Betrieb ist. Dieses System, verbunden mit Mahl- und Backerlaubnis für die Selbstversorgung bei genauer Kontrolle der Müller und Bäcker, wird zweifellos fruchtbringend wirken. Eine sachgemäße Behandlung und Lagerung des Getreides sowie eine angemessene Kontrolle der Abführung durch die Kommissionäre ist Voraussetzung. Die Grundlage zur vorgedachten Regelung bietet das Gesetz vom 21. Juni 1917. (RWB. S. 507.)

Hinsichtlich des zweiten Hauptnahrungsmittels, der Kartoffeln, muß mit allen Mitteln dahin gestrebt werden, daß möglichst jede Familie in Stadt und Land im Herbst vor der Frostperiode ihren Winterbedarf bis zum 1. oder 15. März eindecken kann. Es müssen unbedingt im Herbst so viele Kartoffeln aus dem Osten hergeschafft werden, daß die Eindeckung durchgeführt werden kann. Sonstige nicht dringende Bahntransporte, namentlich auch von Herbstgemüse und Steckrüben, die der Frostgefahr nicht so sehr ausgesetzt sind, müssen gegenüber den Kartoffeltransporten zurücktreten. Allgemeine Beschlagnahme und Verfütterungsverbot für Kartoffeln erscheint mir zunächst unerlässlich. Die bei den westlichen Landwirten in verhältnismäßig geringen Mengen vorhandenen Kartoffeln müssen für Noisfälle und für die Übergangszeit im Frühjahr aufbewahrt werden. Um ein Verbringen der Kartoffeln bei den Anbauern im Winter zu verhindern, hat etwa Mitte November eine allgemein genaue Bestandserhebung von Kartoffeln stattzufinden. Auf Grund dieser ist jedem Landwirt mitzuteilen, was er nach Abzug seines Bedarfs für die eigene Wirtschaft und zur Saat im Frühjahr auf Anforderung an Kartoffeln unter allen Umständen abzugeben hat, daß die Kartoffeln pfleglich zu behandeln sind und daß er die ausgegebene Menge auch dann abzugeben hat, wenn ihm ein Teil der Kartoffeln durch nicht sachgemäße Behandlung verlorengeht. Unter allen Umständen muß vermieden werden, daß die Städte und Gemeinden den Winter hindurch große Mengen an Kartoffeln selbst aufzubewahren haben. Diese sind jedenfalls dem Verderben viel mehr ausgesetzt, als wenn jeder einzelne Landwirt und Versorgungsberechtigte seine Kartoffeln selbst aufbewahrt. Den Einwand, daß mehrere Familien mit ihren Vorräten infolge unrationeller Wirtschaft nicht bis zum festgesetzten Zeitpunkt ausreichen würden, halte ich nach den bisherigen Erfahrungen nicht für ausschlaggebend. Es kann sich nach der bisherigen Erfahrung nur um wenige Fälle handeln. Unter allen Umständen muß vermieden werden, daß sich die zweifellos im letzten Jahre in der Kartoffelversorgung vorgekommenen Fehler und Unzuträglichkeiten wiederholen. Die in den §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 28. Juni 1917 (RWB. S. 569) vorgesehene Haftung von Kommunalverband, Gemeinde und Betrieb erleichtert die Durchführung der Regelung in vorgedachter Weise.

Die Fleischversorgung dürfte sich in der bisherigen Weise im allgemeinen bewähren. Indes ist hinsichtlich der Preise in Schlachtvieh und Fleisch sowie in Zuchtvieh das richtige Verhältnis zu erstreben. Der in den letzten Monaten durch die an sich notwendige Erhöhung der Fleischration bedingte starke Eingriff in die Viehbestände ist natürlich vom Standpunkte der Erhaltung der Bestände und der Milchversorgung tief zu bedauern. Die Schweinemast ist zur Fettgewinnung durch Mastverträge zu fördern. Die Selbstversorgung mit Fleisch in angemessenen Grenzen auch durch die kleinen Mäster ist nach Möglichkeit zu fördern.

Die Milch- und Butterversorgung wird sich in der Zukunft zweifellos ständig schwieriger gestalten. Gerade diese beiden Lebensmittel bei den Herstellern vollständig zu erfassen, ist die schwierigste Aufgabe für die Behörden. Die Abgabe von Frischmilch muß möglichst in dem bisherigen Umfang beibehalten werden. Da, wo die Frischmilchabgabe wegen des Mangels an Absatzgelegenheit und an Verbindungen zu den Städten nicht möglich ist, sollte Butterabgabe an die öffentliche Sammelstelle erfolgen. Dem vorzuziehen ist natürlich, da, wo Molkereien bestehen oder sich einrichten lassen, die restlose Abgabe von Milch an die Molkereien und der Bezug von Butter auch für die Fettselfstversorger durch die Molkereien. Dieses bietet auch neben der ordnungsmäßigen Erfassung der Vorräte und der rationellen Bewirtschaftung den Vorteil, daß ein Quantum Abfallmilch für die nötige Aufzucht des Jungviehes zurückgegeben werden kann, was bei Frischmilchabgabe wegfällt. Da, wo viele kleine Aufzuchtställe sind, sollte man auch, selbst wenn Absatzgelegenheit von Frischmilch zur Stadt vorhanden ist, diese nicht über den frühern Umfang hinaus fordern, da die Milch, namentlich im Sommer, allzu sehr dem Verderben ausgesetzt ist und die Aufzucht nach und nach verschwinden würde, was im Interesse der Viehbestände nicht wünschenswert ist. Eben da sollte man bei Fehlen der Molkereien sich mit der Abgabe der Butter an die öffentliche Sammelstelle begnügen.

Was die Frischgemüseversorgung mit Frühgemüse anbetrifft, so sind die Verhältnisse jedenfalls völlig unzureichend. Wie allgemein bekannt, fehlte das Frühgemüse in diesem Jahre auf den Märkten der Großstadt für die Allgemeinheit fast vollständig. Die Folge davon war eine Überflutung des Landes durch Städter zum Einkauf im einzelnen, die natürlich dem Wucher und Schleichhandel Tür und Tor öffnete. Während so einzelne sich überreich eindecken konnten, fehlt dem in der Stadt ständig Beschäftigten, also namentlich dem Arbeiter- und Mittelstande, das Gemüse vollständig. Hier muß unbedingt Wandel geschaffen werden. So kann es in Zukunft nicht mehr gehen. Der richtige Weg scheint mir der zu sein, bei vollständiger Beschlagnahme von Frischgemüse und Obst, bei dem die Verhältnisse ähnlich liegen, unter Belassung des not-

73

207